

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 728

Urteil Nr. 26/95
vom 21. März 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, gestellt vom Gericht Erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, L. François, P. Martens, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 17. Juni 1994 in Sachen J. Michiels gegen die Generali Belgium AG und die Winterthur-Europe-Assurances AG hat das Gericht Erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Verstößt Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, ersetzt durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989, der Artikel 7.2 des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mustervertrags einführt, gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, soweit er die Ehepartner der Lenker der entsprechenden Fahrzeuge sowie der Versicherungsnehmer und all derjenigen, deren zivilrechtliche Haftung durch den Vertrag abgedeckt wird, sowie ihre Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie, wenn diese bei ihnen wohnen und von ihnen unterhalten werden, vom Vorteil der Versicherungsentschädigung ausschließt? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Da ihr abgestelltes Fahrzeug am 5. Juni 1990 durch das Fahrzeug ihres Ehemannes beschädigt wurde, hat J. Michiels bei ihrer Versicherungsgesellschaft, der Generali Belgium AG, die Erstattung der Reparaturkosten beantragt. Diese Gesellschaft bearbeitet die Akte für die Gesellschaft WinterthurEurope-Assurances AG, welche den Ehemann von J. Michiels versichert, und weigerte sich, für den Schaden aufzukommen, unter Anführung des in Artikel 7.2 des Mustervertrags der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vorgesehenen Ausschlusses der durch den Ehepartner des Versicherten verursachten Unfälle.

J. Michiels befaßte das Gericht Erster Instanz Brüssel, indem sie sich u.a. auf die Verfassungswidrigkeit des vorgenannten Artikels 7.2 (der Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 übernimmt, der durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 ersetzt wurde, welches am 6. Mai 1991 in Kraft getreten ist) berief, der ihrer Ansicht nach gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstößt, insofern er eine willkürliche Diskriminierung einführen würde, indem die Ehepartner der für Unfälle haftbaren Personen systematisch vom Anspruch auf Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. Es würde ihrer Ansicht nach eine inakzeptable Unverhältnismäßigkeit zwischen der Zielsetzung (Kollusion zwischen Ehepartnern vermeiden) und den Mitteln, um diese zu erreichen (völliger Ausschluß - ohne Berufungsmöglichkeit - des *iuris et de iure* mutmaßlich betrügerischen Ehepartners) vorliegen. Aus diesen Gründen stellte das Gericht dem Hof die obengenannte präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 1. Juli 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 22. August 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. August 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Generali Belgium AG, Versicherungsgesellschaft, mit Gesellschaftssitz in 1050 Brüssel, Tour Louise, avenue Louise 149/1, mit am 28. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- J. Michiels, wohnhaft in 1930 Zaventem, Karenberg 23, mit am 30. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 7. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 25. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

J. Michiels hat mit am 21. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidernschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 1. Juli 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 1994 hat der Hof

- die Frage folgendermaßen umformuliert : « Verstieß Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vor seiner Aufhebung durch Artikel 32 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals 6 und 6bis), soweit er ermöglicht, die Ehepartner der Lenker der entsprechenden Fahrzeuge sowie der Versicherungsnehmer und all derjenigen, deren zivilrechtliche Haftung durch den Vertrag abgedeckt wird, sowie ihre Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie, wenn diese bei ihnen wohnen und von ihnen unterhalten werden, vom Vorteil der Versicherungsentschädigung auszuschließen? »,

- die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. Januar 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 1995

- erschienen
- . RA M. Uyttendaele und RÄin N. Kersten, in Brüssel zugelassen, für J. Michiels,
- . RA J.P. Rousselle, in Brüssel zugelassen, für die Partei Generali Belgium AG,
- . RA L. Cambier, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Die fraglichen Bestimmungen

1. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besagte folgendes:

« Art. 4 § 1. Es können von dem Anspruch auf Versicherungsschutz ausgeschlossen werden:

1. Der Fahrer des Kraftfahrzeuges, das den Schaden verursacht hat, sowie der Versicherungsnehmer und alle Personen, deren zivilrechtliche Haftung durch die Police gedeckt ist;
2. Der Ehepartner der zu 1 genannten Personen sowie deren Blutsverwandte und Verschwägere in gerader Linie, wenn diese bei ihnen wohnen und von ihnen unterhalten werden;
3. Die Personen, die Anspruch auf Anwendung der Sondergesetze über die Entschädigung für Arbeitsunfälle haben, außer insofern diese Personen eine Haftungsklage gegen den Versicherten aufrechterhalten. »

2. Dieses Gesetz vom 1. Juli 1956 wurde durch Artikel 32 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung aufgehoben. Das Gesetz vom 21. November 1989 ist (laut Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 13. Februar 1991) am 6. Mai 1991 in Kraft getreten.

Artikel 4 § 1 dieses Gesetzes besagt folgendes:

« Niemand darf von dem Anspruch auf Entschädigung aufgrund seiner Eigenschaft als Versicherter ausgeschlossen werden, mit Ausnahme desjenigen, der gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge von jeglicher Haftung befreit ist. »

Wenn sie keine Körperschäden erlitten haben, können jedoch von dem Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen werden:

- der Fahrer des Fahrzeugs;
- der Versicherungsnehmer;
- der Besitzer und der Halter der versicherten Kraftfahrzeugs;
- der Ehepartner des Fahrers, des Versicherungsnehmers, des Besitzers oder des Halters dieses Fahrzeugs;
- die Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie einer der vorgenannten Personen, wenn diese bei ihnen wohnen und von ihnen unterhalten werden. »

Gemäß Artikel 31 des vorgenannten Gesetzes kann nicht durch Vereinbarungen, die die Rechte der geschädigten Personen verletzen würden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden; Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 besagte sinngemäß, daß nicht durch Sondervereinbarungen davon abgewichen werden kann, es sei denn, diese Möglichkeit ergibt sich aus der Bestimmung selbst.

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz der Generali Belgium AG

A.1.1. Aufgrund der Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juli 1956 durch das Gesetz vom 21. November 1989 sei die präjudizielle Frage bedeutungslos; sie sei nicht zulässig oder nicht begründet.

A.1.2. Hilfsweise wird vorgebracht, daß Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 und Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989, die nebenbei in der präjudiziellen Frage genannt würden, nicht gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoßen würden, da der Ausschluß der verschiedenen Personenkategorien auf Kriterien beruhe, die objektiv und angemessen gerechtfertigt werden könnten; es bestehe keine Unverhältnismäßigkeit zwischen der Zielsetzung des Gesetzgebers (die Verhinderung des Versicherungsbetrugs) und den eingesetzten Mitteln, um diese zu erreichen (der Ausschluß von begrenzten Personenkategorien).

A.1.3. Artikel 4 § 1 2° des Gesetzes vom 1. Juli 1956 habe darauf abgezielt, es dem Versicherer zu ermöglichen, sich gegen einen Betrug zu schützen, der durch eine Kollusion zwischen dem Versicherten und den Opfern entstehen würde, mit dem Ziel, auf andere Art entstandene Schäden als durch das Fahrzeug verursachte Schäden anzugeben.

Da der Benelux-Gerichtshof beschlossen habe, daß der Ehepartner in allen Fällen (ungeachtet der für die Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie vorgesehenen Bedingung des Zusammenlebens und des Unterhalts) auszuschließen sei, hätten die Versicherer eine Ausgleichsklausel zu diesem Ausschluß angeboten, indem sie die Garantie « Haftpflicht Plus » eingeführt hätten, die den Ausschluß des Versicherungsnehmers, des Besitzers, des Halters, des Ehepartners dieser Personen, sowie ihrer Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie bei Körperschäden aufhebe.

Es bestehe keinerlei Gefahr einer Kollusion, wenn die Schäden der Opfer körperlicher Art seien. Das neue Gesetz von 1989 habe anscheinend diese Auffassung übernommen und richte sich insofern nach Artikel 3 der zweiten europäischen Richtlinie vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der zufolge Familienmitglieder des Versicherungsnehmers, des Fahrers oder jeder anderen Person, die bei einem Unfall haftbar gemacht werden könne und durch die bezeichnete Versicherung geschützt sei, nicht aufgrund dieser familiären Beziehungen von der Personenschadenversicherung ausgeschlossen werden könnten.

Schriftsatz von J. Michiels

A.2.1. Bei seiner Verabschiedung sei Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 nicht Gegenstand einer wirklichen Aussprache gewesen, da er zu den gemeinsamen Bestimmungen eines Übereinkommens gehöre, das am 7. Januar 1995 von den Benelux-Ländern unterzeichnet worden sei. Die BeneluxKommission habe die fraglichen Bestimmungen gerechtfertigt durch des « Bemühen, eine Kollusion zwischen dem Versicherten und dem Opfer zu verhindern; sie ermöglichen es dem Versicherer, sich mittels einer Vertragsklausel gegen den Betrug zu schützen, der darin bestehen würde, auf andere Art entstandene Schäden als durch das Kraftfahrzeug verursachte Schäden anzugeben. Der Ausschluß soll sich jedoch auf die angeführten Personen beschränken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1953-1954, Nr. 379, S. 14). Die Zielsetzung des Gesetzgebers habe darin bestanden, für alle Opfer von durch Kraftfahrzeuge verursachten Unfällen eine schnelle und sichere Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu gewährleisten. Die Vorarbeiten zu dem Gesetz würden eine Bezugnahme auf den Bericht der BeneluxKommission enthalten. Das Übereinkommen habe nicht die Verpflichtung vorgesehen, ein einheitliches Gesetz zu verabschieden, sondern im Gegenteil die Möglichkeit geboten, die diesem Übereinkommen beigefügten Bestimmungen durch andere Bestimmungen zur Erhöhung der Garantie zugunsten der Opfer zu ersetzen.

A.2.2. Das Gesetz von 1956 sei 1989 abgeändert worden; der Gesetzgeber habe sich auch hier einer Vertragsbestimmung angepaßt - der Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 -, ohne diese Bestimmung, ihre Rechtfertigung oder ihre Daseinsberechtigung in Frage zu stellen. Diese Richtlinie ermögliche nicht mehr, « Familienmitglieder des Versicherungsnehmers, des Fahrers und jeder anderen Person, die bei einem Unfall haftbar gemacht werden kann und durch die Versicherung geschützt ist, von der

Personenschadenversicherung auszuschließen ».

Die Verfasser dieser Richtlinie hätten diese jedoch als einen ersten Schritt in Richtung eines verstärkten Schutzes der Versicherten betrachtet und seien davon ausgegangen, « daß den Familienmitgliedern des Versicherungsnehmers, des Fahrers und jeder anderen haftbaren Person ein ähnlicher Schutz zu gewähren ist, wie den geschädigten Drittpersonen, zumindest was ihre körperlichen Schäden betrifft » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 696-2, Anlagen, S. 8).

A.2.3. Indem er vorsehe, daß der Ehepartner des Fahrers, des Versicherungsnehmers, des Besitzers oder des Halters des betreffenden Kraftfahrzeugs sowie die Blutsverwandten oder Verschwägerten in gerader Linie einer der vorgenannten Personen, wenn diese bei ihnen wohnen und von ihnen unterhalten werden, von dem Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen werden könnten, wenn sie keine Körperschäden erlitten hätten, verstoße Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit den Artikeln 12 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 22 des am 19. Dezember 1966 in New York unterzeichneten Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

A.2.4.1. Das Kriterium der Ehe sei diskriminierend, da angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers die Gefahr einer Kollusion bei in einem eheähnlichen Verhältnis lebenden Partnern gleichermaßen bestehe wie bei Ehepartnern. Es sei paradox festzustellen, daß bei in tatsächlicher Trennung lebenden Ehepartnern unwiderlegbar davon ausgegangen werde, daß sie sich einer Kollusion schuldig machen würden, wohingegen dies bei in einem harmonischen eheähnlichen Verhältnis zusammenlebenden Partnern nicht der Fall sei.

Wenn es sich hingegen um Blutsverwandte oder Verschwägte in gerader Linie handele, sei der Ausschluß nur anwendbar, wenn drei Bedingungen erfüllt seien, nämlich ein enger Verwandtschaftsgrad, ein Verhältnis völliger wirtschaftlicher Abhängigkeit und ein gemeinsamer Lebensort.

Daraus werde der Behandlungsunterschied ersichtlich, der zwischen den beiden ausgeschlossenen Personenkategorien eingeführt werde, denn einerseits reiche es aus, die Ehe geschlossen zu haben, wohingegen andererseits - obwohl es sich um mindestens ebenso nahe Familienbande handele - ein Verhältnis völliger wirtschaftlicher Abhängigkeit bestehen müsse und es nicht möglich sein dürfe, die jeweiligen Vermögen der Betroffenen zu trennen. Die Ehe werde daher durch eine Bestimmung benachteiligt, in der unwiderlegbar davon ausgegangen werde, daß die Ehepartner sich einer Kollusion schuldig machen würden, wohingegen zahlreiche Situationen der Verwandtschaft oder Situationen, in denen ein Abhängigkeitsverhältnis bestehe, nicht betroffen seien. Die unterhaltsberechtigten, jedoch nicht unter demselben Dach wohnenden Kinder, die unter demselben Dach wohnenden, jedoch nicht unterhaltsberechtigten Kinder, die Verwandten in der Seitenlinie, die auf beruflicher Ebene untergeordneten Personen und die Teilhaber würden zum Beispiel nicht in den Anwendungsbereich der fraglichen Bestimmung fallen.

A.2.4.2. Die Diskriminierung umfasse überdies eine negative Diskriminierung, da der vermögensrechtlichen Situation der Ehepartner keinerlei Rechnung getragen werde; im Bereich der direkten Abstammung gelte der Ausschluß hingegen nur im Fall eines gemeinsamen Lebensorts und eines Verhältnisses völliger wirtschaftlicher Abhängigkeit.

Die fragliche Bestimmung behandle daher die unter dem System der Gütergemeinschaft verheirateten Ehepartner einerseits und die in Gütertrennung lebenden Ehepartner andererseits gleich. Letztgenannte hätten sich jedoch bei der Eheschließung deutlich dafür entschieden, die Trennung ihres Vermögens aufrechtzuerhalten, mit allen juristischen Konsequenzen, die sich daraus ergäben. Es sei daher kaum zulässig, auf sie eine Rechtsnorm anzuwenden, die darauf abziele, sie auf vermögensrechtlicher Ebene völlig zu gleichzustellen. Diese Feststellung bedürfe einer zusätzlichen Erläuterung. Ab dem Zeitpunkt, wo eine vermögensrechtliche Einheit bestehe, würde ein Unfall zwischen Ehepartnern dazu führen, daß in das gemeinsame und einzige Vermögen eine Rückerstattung eingezahlt würde, die aufgrund des Fehlverhaltens eines der Ehepartner fällig werde, und dies selbst wenn er keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen habe. Eine derartige Situation könnte ggf. die fragliche Rechtsnorm rechtfertigen. Wenn jedoch die Ehepartner über ein getrenntes Vermögen verfügen würden, seien keine Gründe ersichtlich, aus denen der durch den Fehler des Ehepartners von einer Person erlittene Schaden nicht wiedergutmacht werden könnte, um so mehr da, wenn die gleiche Situation im Rahmen eines Abstammungsverhältnisses entstehe, die Entschädigung nicht auszuschließen sei.

A.2.5. Die Gefahr einer Kollusion, die die fragliche Bestimmung verhindern wolle, sei durch das Gesetz von 1989 auf Sachschäden begrenzt worden, ohne daß das Gemeinschaftsrecht (das die Wiedergutmachung reiner Sachschäden, die zwischen Mitgliedern derselben Familie entstünden, - noch ? - nicht vorschreibe) die im belgischen Recht berücksichtigte Lösung legitimiere. Aus der Formulierung der Richtlinie werde ersichtlich, daß der Ausschluß aus Familiengründen an sich keine zu verfolgende Zielsetzung darstelle.

Insofern an sich die Zielsetzung des Gesetzgebers, die darin bestehe, die Gefahr einer Kollusion zu verhindern, offensichtlich nicht gesetzwidrig sei, stelle sich die Frage, ob sie auch dann gesetzmäßig sei, wenn sie sich auf den familiären Bereich beschränke.

A.2.6. Das zum Erreichen dieser Zielsetzung eingesetzte Mittel, das darin bestehe, davon auszugehen, daß das normale Verhalten der Eheleute eine Kollusion voraussetze und daß ein ehrliches Verhalten die Ausnahme darstelle, sei unverhältnismäßig. Diese Unverhältnismäßigkeit sei um so offensichtlicher, da zahlreiche Situationen - in denen eine Kollusion ebenfalls denkbar sei - unterschiedlich behandelt würden, weil eine Kollusion dort erst verhindert werde, wenn sehr viel strengere Bedingungen, als jene, die den Ehepartnern auferlegt würden, erfüllt seien.

Außerdem habe das Bemühen um ein Interessengleichgewicht den Gesetzgeber dazu geführt, der Einrichtung der Ehe, deren Recht durch die zu A.2.3 angeführten Vertragsbestimmungen verankert sei, private wirtschaftliche Interessen vorzuziehen.

Wenn es auch nicht Sache des Hofes sei, seine Entscheidung an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers zu setzen, so sei jedoch nicht in Frage zu stellen, daß die Unverhältnismäßigkeit des von der fraglichen Bestimmung eingeführten Mittels um so offensichtlicher sei, da andere Maßnahmen es ihm ermöglicht hätten, diese Zielsetzung zu erreichen, wie zum Beispiel eine höhere Selbstkostenbeteiligung bei zwischen Ehepartnern verursachten Unfällen oder eine starke Anhebung der Versicherungsprämie nach einem derartigen Unfall.

A.2.7. Die fragliche Bestimmung sei daher als im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehend, ggf. in Verbindung mit den zu A.2.3 genannten Vertragsbestimmungen, zu erklären; hilfsweise wird vorgebracht, daß sie gegen die genannten Bestimmungen verstoße, insofern sie auf Ehepartner anwendbar sei, die getrennt leben würden oder sich für den auf Gütertrennung beruhenden ehelichen Güterstand entschieden hätten.

Schriftsatz des Ministerrates

A.3.1. Im Gegensatz zu der Formulierung der präjudiziellen Frage habe das Gesetz vom 21. November 1989 das Gesetz vom 1. Juli 1956 nicht abgeändert, sondern aufgehoben. Zudem führe dieses erstgenannte Gesetz nicht dazu, einen Artikel 7.2 in den Mustervertrag der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung einzuführen, der durch einen königlichen Erlass festgelegt worden sei, für den der Hof nicht zuständig sei. Die Frage sei daher neu zu formulieren, unter Bezugnahme auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 und unter Verweis darauf, daß der Ausschluß, der durch diese Bestimmung eingeführt werde, nicht obligatorisch sei, sondern nur eine Möglichkeit für die Versicherer darstelle, wobei das betreffende Risiko durch eine außergesetzliche Police gedeckt werden könne.

A.3.2. Das Gesetz von 1956, das darauf abgezieht habe, jeden Halter eines Kraftfahrzeuges zu verpflichten, eine Versicherung bezüglich der Haftpflicht gegenüber Drittpersonen abzuschließen, sei durch das Gesetz von

1989 ersetzt worden, welches eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1983 auf das innerstaatliche Recht übertrage, deren Artikel 3 folgendes bestimme: « Familienmitglieder des Versicherungsnehmers, des Fahrers oder jeder anderen Person, die bei einem Unfall haftbar gemacht werden kann und durch die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichnete Versicherung geschützt ist, dürfen nicht aufgrund dieser familiären Beziehungen von der Personenschadenversicherung ausgeschlossen werden ».

Durch diese Übertragung übertreffe die belgische Gesetzgebung die Anforderungen der Richtlinie, da die Familienmitglieder des Fahrers im Fall von Sachschäden gedeckt seien, wenn sie ebenfalls Körperschäden davongetragen hätten; somit ermögliche das Gesetz den Versicherern bei reinen Sachschäden, die nicht mit Körperschäden einhergingen, jene « Opfer », die gegenüber dem haftbaren Fahrer nicht die Eigenschaft einer Drittperson aufweisen würden, von der Versicherungsdeckung auszuschließen.

A.3.3. Dieser Ausschluß sei keineswegs diskriminierend:

- Er beziehe sich einerseits auf den Umstand, daß die ausgeschlossenen Personen sich nicht auf ihre in der Zielsetzung des Gesetzgebers angeführte Eigenschaft als Drittperson berufen könnten, und andererseits auf das Bemühen, es den Versicherern zu ermöglichen, sich gegen den Betrug zu schützen, der darin bestehe, auf andere Art entstandene Schäden als durch das Fahrzeug verursachte Schäden anzugeben. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Mentalität und insbesondere der ständig steigenden Sensibilisierung unserer Gesellschaft für Körperschäden sei der Gesetzgeber bei dem Gesetz vom 21. November 1989 davon ausgegangen, daß kein Ausschluß von dem Entschädigungsanspruch möglich sei, sobald ein Körperschaden bestehe;

- falls der Versicherer verpflichtet wäre, die Deckung der Sachschäden jener Personen zu gewährleisten, die von dem Entschädigungsanspruch ausgeschlossen seien, würde der Gesetzgeber den begrenzten Rahmen der Pflichtpolice überschreiten und deren Kosten anheben; er würde somit die Verletzung der individuellen Freiheit und der Handels- und Gewerbefreiheit vergrößern, von denen das System der Pflichtversicherung abweiche. Es sei dem belgischen Gesetzgeber nicht vorzuwerfen, daß er diese Familienmitglieder diskriminierend behandelt habe, da sie in den Genuß eines verstärkten Schutzes gelangen würden, einerseits gegenüber dem Gesetz vom 1. Juli 1956 und andererseits gegenüber Artikel 3 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1983;

- ähnliche Einschränkungen hätten in anderen Regelwerken sowohl in Belgien (siehe den königlichen Erlaß vom 12. Januar 1984 zur Festlegung der Mindestgarantiebedingungen der Versicherungsverträge zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung, außerhalb des vertraglichen Rahmens, bezüglich des Privatlebens) als auch im Ausland Bestand;

- die durch die fragliche Bestimmung von dem Entschädigungsanspruch ausgeschlossenen Opfer könnten eine außergesetzliche Deckung in Anspruch nehmen;

- sie könnten sich aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches, von dem das Gesetz von 1989 nicht abweiche, auf die Haftung des Fahrers, der den Unfall verursacht habe, berufen; wenn auch der Fahrer zahlungsunfähig sein mag - eine Gefahr, die durch die Pflichtversicherung verhindert werden sollte -, so kenne das Opfer zumindest seine Identität.

Erwiderungsschriftsatz von J. Michiels

A.4.1. Im Gegensatz zu dem Standpunkt der Generali Belgium AG sei es nicht Sache des Hofes, die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage zu bewerten oder sie für unbegründet zu erklären, sondern sich zum Vorhandensein einer Verletzung einer Kontrollnorm durch eine kontrollierte Norm zu äußern.

Das Argument, das sich auf die Existenz der Garantie « Haftpflicht Plus » (A.1.3) beziehe, sei nicht erheblich, da die dem Hof unterbreitete Streitsache objektiver Art sei; die alleinige Vorgehensweise der Versicherungsgesellschaften, die *a contrario* den diskriminierenden Charakter der fraglichen Bestimmung erweise, sei nicht zu berücksichtigen.

A.4.2. Es sei Sache des Hofes, zu bewerten, ob es notwendig sei, die präjudizielle Frage neu zu formulieren (A.3.1), wobei zu berücksichtigen sei, daß diese sich darauf beziehe, festzustellen, ob Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 im Einklang mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung sei, und es kaum eine Rolle spiele, daß dieser Artikel 4 den fraglichen Ausschluß auferlege oder ermögliche; da der Ausschluß möglich sei, liege ein Behandlungsunterschied vor.

A.4.3. Die Definition des Begriffs « Drittpersonen », die der Gesetzgeber dem Ministerrat zufolge im engen Sinne angefaßt habe, indem der Versicherungsnehmer, seine Familienmitglieder (Ehepartner, Verwandte in auf- oder absteigender Linie), die unter seinem Dach wohnen und von ihm unterhalten würden, und die weiteren angegebenen Fahrer des Fahrzeuges und ihre Familienmitglieder von dieser Kategorie ausgeschlossen würden, stelle eben den Kern der Streitsache dar; dieser Definition widerspreche die zweite Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der zufolge die Familienmitglieder des Versicherungsnehmers im Falle von Körperschäden als Drittpersonen zu betrachten seien, und in deren Präambel auch - für die Zukunft - erklärt wird, daß « es (...) insbesondere gerechtfertigt (ist), die Versicherungspflicht auch auf Sachschäden zu erstrecken ». Das belgische Gesetz könne also nicht dahingehend aufgefaßt werden, daß es die Bedingungen der Richtlinie übersteige (A.3.2); es bleibe im Gegenteil diskriminierend in Ermangelung eines objektiven Kriteriums, das es ermögliche, die Opfer, die Sachschäden erlitten hätten, von jenen, die Körperschäden erlitten hätten, zu unterscheiden.

A.4.4. Die Aufhebung des fraglichen Ausschlusses laufe nicht Gefahr, das finanzielle Gleichgewicht der Versicherungsgesellschaften ins Wanken zu bringen (A.3.3), denn einerseits bezögen sich die Vorarbeiten auf keine Studie über einen Anstieg von Betrugsfällen und andererseits belege das System der Garantie « Haftpflicht Plus », daß das Risiko ohne weiteres versicherbar sei. Die individuelle Freiheit neige ihrerseits dazu, jene Personen zu benachteiligen, die von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen und Opfer einer Diskriminierung seien, die zudem in keinerlei Zusammenhang mit der Handels- und Gewerbefreiheit stehe.

A.4.5. Die sich aus der fraglichen Bestimmung ergebende Diskriminierung könne weder dadurch gerechtfertigt werden, daß anderenorts ähnliche Bestimmungen bestehen würden, noch dadurch, daß dem Unfallopfer das Recht verbleibe, unter Bezugnahme auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches zu handeln (A.3.3), da die Versicherung genau darauf abziele, zu verhindern, daß die außervertragliche Haftung auf die Unfallopfer Anwendung finde. Zudem sei die Berufung auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches aufwendiger und schwieriger (da eine Verwandtschaftsverbinding zwischen den Parteien bestehe und es daher ratsam sei, ein objektives System anzuwenden); dem Opfer werde ein bedeutender Vorteil vorenthalten, der darin bestehe, daß bei der Pflichtversicherung die Verfahren von den Versicherungsgesellschaften und nicht von Privatpersonen geführt würden.

- B -

B.1. Aus den Verfahrensakten sowie aus der Formulierung des Urteils geht hervor, daß die präjudizielle Frage sich nicht auf Artikel 4 § 1 des am 6. Mai 1991 in Kraft getretenen Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bezieht, sondern auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, das am 5. Juni 1990, als der Unfall, der zum Rechtsstreit geführt hat, verursacht wurde, anwendbar war. Dieser letztgenannte Artikel entspricht Artikel 7.2 des damaligen Mustervertrages.

B.2. Dem Verweisungsrichter und J. Michiels zufolge führen die fraglichen Bestimmungen

- zu einer Diskriminierung zwischen dem Ehepartner und - unter der Bedingung, daß sie bei ihnen wohnen und von ihnen unterhalten werden - den Blutsverwandten oder Verschwägerten in gerader Linie des Fahrers des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, des Versicherungsnehmers und all jenen Personen, deren zivilrechtliche Haftung durch die Police gedeckt wird, einerseits und den anderen Personen, für die durch das Fahrzeug ein Schaden entstanden ist, andererseits, da nur die letztgenannten in den Genuß der Entschädigung durch die Versicherung gelangen könnten (A.2.3);

- zu einer Diskriminierung zwischen den verheirateten Personen einerseits und den Personen, die sich in anderen familiären Verhältnissen oder Abhängigkeitsverhältnissen befinden, andererseits, da die erstgenannten immer von dem Anspruch auf Entschädigung durch die Versicherung ausgeschlossen seien, wohingegen die letztgenannten nur dann ausgeschlossen seien, wenn es sich um Blutsverwandte oder Verschwägte in gerader Linie handele, die zum Versicherungsnehmer in einem Verhältnis wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen und bei ihm wohnen würden (A.2.4.1);

- zu einer ungerechtfertigten Behandlungsgleichheit gegenüber allen verheirateten Personen, weil die fragliche Bestimmung sie auf vermögensrechtlicher Ebene gleich behandle und somit die Auswirkung ihres ehelichen Güterstandes außer Acht lasse, da im Fall der Gütergemeinschaft im Gegensatz zum Fall der Gütertrennung der Ausschluß von dem Anspruch auf Entschädigung durch die Versicherung gerechtfertigt werden könne (A.2.4.2).

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Das Gesetz vom 1. Juli 1956, das in Ausführung des Benelux-Übereinkommens über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung verabschiedet wurde, zielt darauf ab, « für alle Opfer von durch Kraftfahrzeuge verursachten Unfällen eine schnelle und sichere Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1953-1954, Nr. 379, S. 3). Zu diesem Zweck wird eine Pflichtversicherung eingeführt und dem Benachteiligten gegenüber dem Versicherer ein eigenes Recht zugestanden.

Aufgrund von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 können u.a. der Ehepartner des Fahrers des Fahrzeuges, das den Schaden verursacht hat, der Ehepartner des Versicherungsnehmers und der Ehepartner derjenigen, deren zivilrechtliche Haftung durch die Police gedeckt wird, vom Versicherungsanspruch ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung ermöglicht ebenfalls den Ausschluß der mit diesen Personen in gerader Linie verwandten und verschwägerten Personen, unter der Bedingung, daß sie bei ihnen wohnen und von ihnen unterhalten werden. Die Auslegung des vorgenannten Artikels 4 § 1, der zufolge diese Bedingung ausschließlich auf die in gerader Linie verwandten und verschwägerten Personen anwendbar ist, und nicht auf die Ehepartner, wurde von dem Benelux-Gerichtshof in dessen Urteil vom 16. April 1980 vermittelt (*Journal des Tribunaux*, 1980, S. 358, *Rechtskundig Weekblad*, 1980-1981, Sp. 167).

Indem der Gesetzgeber es ermöglicht hat, den Ehepartner von dem Versicherungsanspruch auszuschließen, hat er die Gefahr einer Kollusion zwischen dem Versicherten und dem Opfer, bei dem es sich um den Ehepartner handeln würde, verhindern wollen, indem er sie daran hinderte, auf andere Art entstandene Schäden als durch das Fahrzeug verursachte Schäden anzugeben. Dies geht aus der in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. Juli 1956 enthaltenen Bezugnahme auf den Kommentar zu den Artikeln der gemeinsamen Bestimmungen hervor, die dem Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung als Anlage beigefügt sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1954-1955, Nr. 351/1, S. 3, und Nr. 351/4, S. 28).

B.5. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß ein Verhältnis, wie es zwischen Ehepartnern besteht, geeignet sein könnte, das Risiko eines Versicherungsbetrugs zu erhöhen. Zweifellos bestehen weitere Sachlagen, in denen dieses Risiko erhöht wird, aber sie sind gesetzlich weit schwieriger zu definieren als ein Ehe- oder Verwandtschaftsverhältnis.

Das Mittel, um diese Zielsetzung zu erreichen, ist jedoch unverhältnismäßig, denn die Bestimmung, durch welche dieses Mittel eingesetzt wird, ermöglicht es, den Ehepartnern jegliche Entschädigung zu verweigern, unter Zugrundelegung einer Vermutung, die von den Betroffenen in keinem Fall widerlegt werden kann. In manchen Situationen ist jedoch die Annahme einer Kollusion unwahrscheinlich, wenn nicht sogar ausgeschlossen, u.a. aufgrund von Zeugenaussagen oder Polizei- oder Gendarmerieprotokollen.

B.6. Das durch die fragliche Bestimmung eingesetzte Mittel, um einen Versicherungsbetrug zu verhindern, der aus einer Kollusion zwischen dem Versicherten und seinen Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie, unter der Bedingung, daß sie bei ihm wohnen und von ihm unterhalten werden, entstehen würde, beruht auf der gleichen Vermutung. Ungeachtet dieser einschränkenden Bedingung ist dieses Mittel, wenn auch in geringerem Ausmaß, unverhältnismäßig aus dem gleichen Grund, wie bereits zu B.5 angeführt wurde.

B.7. Die präjudizielle Frage ist zu bejahen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Personen, die vom Vorteil der Pflichtversicherung ausgeschlossen werden dürfen, unter keinen Umständen ermöglicht, die Kollusionsvermutung, auf der er beruht, zu widerlegen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior